

Hansestadt Stendal		Mitteilungsvorlage	Datum: 18.09.2019
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	60.3-661113/Allg	VII/0086	
TOP:	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)		

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Buchholz	am:	28.10.2019	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	28.10.2019	
Ortschaftsrat Jarchau	am:	28.10.2019	
Ortschaftsrat Möringen	am:	28.10.2019	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	28.10.2019	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	28.10.2019	
Ortschaftsrat Heeren	am:	29.10.2019	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	29.10.2019	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	29.10.2019	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	29.10.2019	
Ortschaftsrat Borstel	am:	30.10.2019	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	30.10.2019	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	30.10.2019	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	30.10.2019	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	30.10.2019	
Finanzausschuss	am:	05.11.2019	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	06.11.2019	
Haupt- und Personalausschuss	am:	18.11.2019	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	02.12.2019	
Ortschaftsrat Insel	am:	02.12.2019	
Ortschaftsrat Staats	am:	02.12.2019	
Stadtrat	am:	02.12.2019	

Mitteilung:

I.

Dem Stadtrat der Hansestadt Stendal wird hiermit der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) zunächst zur Kenntnis gegeben.

Anlass der beabsichtigten Änderung der ABS ist der durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal am 09.09.2019 mehrheitlich beschlossene Auftrag an den Oberbürgermeister aus dem Antrag mit der Drucksachenummer AA VII/006, die Regelungen des § 6 d Abs. 1 und 3 bis 5 in die ABS aufzunehmen.

Da sich aus der Aufnahme des § 6 d Abs. 3 Satz 1 KAG LSA als **Pflicht - Bestimmung** in die ABS im Einzelfall eine Verpflichtung des Stadtrates zur Entscheidung über die Angelegenheit (siehe § 6 d Abs. 3 Satz 3 - erforderliche Mehrheit für die Zustimmung zur Maßnahme wurde nicht erreicht) ergibt, ist diesbezüglich eine Ergänzung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal erforderlich. Bislang sieht die Hauptsatzung in § 10 Abs. 2 Nr. 9 vor, dass die abschließende Entscheidung über Straßenausbauprogramme, somit die

Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme, beim Ausschuss für Stadtentwicklung liegt. Gemäß dem Auftrag aus der Drucksachenummer ÄA VII/006 soll diese Entscheidung nunmehr für die Fälle des § 6 d Abs. 3 Satz 3 KAG beim Stadtrat angesiedelt werden.

Die Beschlussvorlage zur Änderung der ABS wird dann zeitgleich mit der Änderung der Hauptsatzung dem Stadtrat vorgelegt.

II.

§ 6 d Abs. 1 KAG–LSA enthält die Informationspflicht der Gemeinden „die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern“.

Dieser Informationspflicht kommt die Hansestadt Stendal, auch ohne Festlegung in der ABS, bereits regelmäßig bei allen beitragsauslösenden Maßnahmen nach.

Die später Beitragspflichtigen werden schriftlich über die beitragsauslösende Maßnahme sowie über die zu erwartende Kostenbelastung unterrichtet. Zudem erfolgt zu jedem Vorhaben eine Auslage der Planungsunterlagen und in der Regel findet eine Anliegerinformationsveranstaltung statt, in der die Planungsinhalte und die Erforderlichkeit der Maßnahme vorgestellt werden und über das Verfahren der Beitragserhebung mit Beispielen zur Berechnung der Beiträge informiert wird. Im Rahmen der Auslage und der Informationsveranstaltung haben u.a. die betroffenen Anlieger die Möglichkeit ihre Anregungen und Bedenken einzureichen. Diese werden in Vorbereitung des Beschlusses des Bauprogramms für die jeweilige Maßnahme ausgewertet und finden, sofern keine öffentlichen oder rechtlichen Interessen dagegen stehen, Berücksichtigung in der Planung. Hinsichtlich des Zeitpunktes der öffentlichen Auslage der Planungsunterlagen und der Anliegerinformationsveranstaltung erfolgt eine Bekanntmachung (in der Regel im Amtsblatt). Damit haben neben den Eigentümern auch Mieter, Pächter und sonstige Betroffene die Möglichkeit sich zu informieren und Anregungen und Bedenken zu äußern.

Der Regelungsinhalt des § 6 d Abs. 1 KAG-LSA ist in dem Entwurf der Änderungssatzung als § 1 Abs. 5 eingefügt.

§ 6 d Abs. 3 KAG-LSA ermächtigt die Gemeinden bei Anliegerstraßen zu der Möglichkeit „die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme ... unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen zu stellen“.

Diese Regelung ist im Gesetz als „**kann**“ Bestimmung verankert. Diese Zurückhaltung des Gesetzgebers ist deshalb angezeigt, weil die Gemeinden (und nicht die später Beitragspflichtigen) die Straßenverkehrssicherungspflicht an den Gemeindestraßen trifft.

§ 9 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) regelt die Straßenbaulast und führt in Abs. 1 dazu aus:

*„Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast **haben** nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen.“*

Aus der sich nach § 9 Abs. 1 StrG LSA obliegenden Pflicht muss im Einzelfall eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahme selbst dann durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der später Beitragspflichtigen diese ablehnt.

Der Gesetzgeber regelt in § 6 d Abs. 3 Satz 3 KAG-LSA, dass der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden hat, sofern nicht die Mehrheit der später Beitragspflichtigen der Maßnahme zustimmt.

Der Auftrag des Stadtrates an den Oberbürgermeister lautet § 6 d Abs. 3 KAG-LSA (Zustimmungsvorbehalt) als **Pflicht-Bestimmung** in die ABS aufzunehmen und **sofern die Zustimmung der Mehrheit** der später beitragspflichtigen zur Maßnahme **nicht erreicht wird**, die Angelegenheit **durch den Stadtrat** der Hansestadt Stendal **entscheiden zu lassen**.

Dies wurde als § 1 Abs. 6 im Entwurf der Änderungssatzung eingefügt (Sätze 1 bis 3).

In Anbetracht der der Hansestadt Stendal obliegenden Verkehrssicherungspflicht wurden im Entwurf der Änderungssatzung, abweichend vom Auftrag aus der Drucksachenummer ÄÄ VII/006, Maßnahmen, die **ausschließlich die Teileinrichtung Beleuchtung oder die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung** einer Verkehrsanlage (Anliegerstraße) betreffen, vom Zustimmungsvorbehalt ausgenommen.

Hinsichtlich der **Straßenbeleuchtung** handelt es sich um eine selbständige Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Hansestadt Stendal würde ihre Verkehrssicherungspflicht z.B. verletzen, wenn bei nicht ausreichender Beleuchtung Hindernisse auf dem Gehweg für den Fußgänger bei Dunkelheit nicht mehr erkennbar sind.

Zudem sind Maßnahmen zur Verbesserung oder Erneuerung der Straßenbeleuchtung zunehmend eine Folge des Rückbaus oberirdischer Stromleitungen (Freileitungsnetz) des örtlichen Stromversorgers, da die Hansestadt Stendal mit der Straßenbeleuchtung lediglich Nutzer (nicht Eigentümer) der Freileitungsanlage ist. In solchen Fällen ist es die wirtschaftlichste Variante, im Rahmen einer Gemeinschaftsbaumaßnahme die Straßenbeleuchtung zu verbessern bzw. zu erneuern (ggf. gemeinschaftliche Nutzung des Kabelgrabens, Kosten für Rückbau und Entsorgung der Freileitung und der alten Maste verbleiben beim Stromversorger).

Schließt sich die Hansestadt Stendal dem Rückbau der Freileitungsanlage nicht an, muss sie diese, vom Stromversorger übernehmen und hat bei einem späteren Rückbau die daraus resultierenden Kosten vollumfänglich zu tragen, was zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Höhe der Straßenausbaubeiträge hat.

Anlagen des Stromversorgers, welche neben dem Rückbau der Freileitung auch aus Gründen der Standsicherheit nicht mehr erhalten bleiben können, können durch die Hansestadt Stendal zwangsläufig auch nicht übernommen werden.

Sofern in einer Verkehrsanlage ausschließlich die Teileinrichtung Beleuchtung als Maßnahme ansteht, resultiert dieses in der Regel daraus, dass die Erforderlichkeit aus technischen, verkehrssicherungspflichtigen oder wirtschaftlichen Gründen gegeben ist, somit ist ein Ermessensspielraum für den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme nur noch begrenzt vorhanden.

Betrifft die Maßnahme in einer Verkehrsanlage ausschließlich die **Teileinrichtung Oberflächenentwässerung**, ist der zeitliche und bauplanerische Ermessensspielraum der Hansestadt Stendal ebenfalls sehr eingeschränkt.

In der Regel resultiert die Erforderlichkeit der alleinigen Verbesserung oder Erneuerung der Teileinrichtung Oberflächenentwässerung daraus, dass der Regenwasserkanal stark

beschädigt ist, somit das Oberflächenwasser nicht mehr ordnungsgemäß abgeleitet werden kann. Daraus entstehende Schäden im Untergrund (wegen fehlender Dichtheit der Kanäle, drohender Einsturzgefahr) und auch Schäden auf der Oberfläche der Verkehrsanlage sowie die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wegen z.B. lang andauernde Pfützenbildung, Überflutung des Straßenkörpers, Glatteisbildung im Winter, können durch Reparaturen nicht dauerhaft kompensiert werden.

Überdies hat die Hansestadt Stendal aufgrund abwasser- und wasserrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Eigenüberwachung die Standsicherheit und Dichtheit des Kanalnetzes zu prüfen. Es ist zu vermeiden, dass verunreinigtes Niederschlagswasser unkontrolliert in den Untergrund und damit in das Grundwasser eingeleitet wird.

Die Inhalte des **§ 6 d Abs. 4 und 5 KAG-LSA** wurden im Entwurf der Änderungssatzung als § 1 Absätze 7 und 8 eingefügt.

Im Zuge der Einarbeitung der Vorgaben des § 6 d KAG LSA wurde die Satzung einer Durchsicht unterzogen und weitere geringfügige Änderungen vorgenommen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 a) (vormals Nr. 5) der Satzung wurde klarstellender formuliert. Nr. 5 b) soll zusätzlich in die Satzung aufgenommen werden. Mit dieser Verteilungsregelung werden Ausbaumaßnahmen im Bereich des ländlichen Wegebbaus berücksichtigt, welche neben der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke auch eine touristische Bedeutung haben (z.B. überörtliche Radwegeverbindungen).

§ 17 (neu) enthält Regelungen zur Mitwirkungs- und Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen. Diese neu aufzunehmende Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich geltenden Auskunftspflichten (§ 13 KAG-LSA i. V. m. § 90 AO, siehe auch §§ 15, 16 KAG-LSA) und soll insbesondere die Erhebung und Überprüfung der relevanten Grundstücksdaten für die Beitragsberechnung sichern (sog. Anliegerstellungennahmen).

Die Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten im § 18 (neu) hält sich im gesetzlichen Rahmen des § 16 KAG-LSA.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Entwurf Änderungssatzung